

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

N^o 11.

Marienwerder, den 15. März

1899.

Inhalt: Reichs-Gesetzblatt und Gesetz-Sammlung. — 1. Amts- und Standesamtsbezirk Oberförsterei Gollub jetzt Golau. — 2. Standesamt Orkus. — 3. Einjähr.-Freiw.-Prüfung. — 4. Marktordnung für Neuenburg. — 5. Forstgutsbezirk Zwangshof u. Laska. — 6. Verloofung von Pferden pp. in Marienburg. — 7. Elektrische Straßenbahn Graudenz. — 8. Albertus-Universität Königsberg. — 9. Verpachtung des Domänen-Vorwerks Taubendorf. — 10. Frachtberechnung für Kalfsalze. — 11. Landwirthsch. Universität Halle a. S. — 12. Königliche Thierärztliche Hochschule Hannover. — 13. Kleinbahn Dt. Krone-Birchow. — 14. Ausbau der Scheuenstraße in Rosenberg. — 15./16. Einziehung eines Weges in den Gutsbezirken Klunkwitz und Simkau. — 17. Verlegung eines Weges in Pihwaczewo. — 18. Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete. — 19. Personal-Chronik. — 20. Erledigte Schulstellen. — 21. Erledigte Lehrerstelle in Dt. Krone.

Die Nummer 6 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2548 das Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1898, vom 27. Februar 1899; und unter

Nr. 2549 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 19. Februar 1899.

Die Nummer 6 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10 059 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Mölln, vom 17. Februar 1899; und unter

Nr. 10 060 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Albenhoven, Seilenkirchen, Saarlouis, Bitburg, Trier und Warweiler, vom 22. Februar 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden zc.

1) Bekanntmachung.

Nachdem der Gutsbezirk Oberförsterei Gollub im Kreise Briesen, nach welchem der Amtsbezirk und der Standesamtsbezirk Oberförsterei Gollub benannt worden sind, die Benennung „Oberförsterei G o l a u“ erhalten hat, wird vom 1. April d. Js. ab dem vorgenannten Amtsbezirke sowohl, als auch dem Standesamtsbezirke die Bezeichnung O b e r f ö r s t e r e i G o l a u beigelegt.

Danzig, den 11. Februar 1899.

Der Ober-Präsident.

2) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des pensionirten Lehrers Arnholz in Laschwitz zum

Ausgegeben in Marienwerder am 16. März 1899.

Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Orkus, Kreises Rosenberg Wpr., an Stelle des Gutspächters und Amtsvorstehers Rentel in Schrammen zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 4. März 1899.

Der Ober-Präsident.

3) Bekanntmachung.

Die diesjährige Frühjahrsprüfung der Einjährig-Freiwilligen findet am 20. und 21. März im hiesigen Königlichen Regierungsgebäude statt. Sie beginnt am ersten Tage um 8 1/2 Uhr, am zweiten Tage um 9 Uhr Vormittags.

Marienwerder, den 6. März 1899.

Der Vorsitzende

der Kgl. Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

4) Marktordnung für die Stadt Neuenburg.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird im Einverständnisse gemäß § 69 der Reichs-Gewerbe-Ordnung unter Zustimmung des Magistrats und mit Genehmigung des Herren Regierungs-Präsidenten gemäß § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 für den hiesigen Stadtbezirk verordnet:

a. W o c h e n m ä r k t e.

§ 1. Die Wochenmärkte in hiesiger Stadt finden allwöchentlich am Mittwoch und Sonnabend statt, fällt auf einen dieser Tage ein allgemeiner Festtag, so wird der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag abgehalten.

§ 2. Der Marktverkehr beginnt in den Sommermonaten, vom 1. April bis Ende September, früh 7 Uhr, in den Wintermonaten, vom 1. Oktober bis Ende März, früh 8 Uhr und muß spätestens Mittags 1 Uhr beendet sein.

Das Feilhalten von Fischen darf in den Monaten Mai bis einschl. September nur bis 12 Uhr Mittags stattfinden.

§ 3. Die Gegenstände, welche zum Wochenmarktsverkehr gehören, sind in dem § 66 der Reichsgewerbeordnung bezeichnet, beziehungsweise von der höheren Verwaltungsbehörde speziell bestimmt.

Außerdem ist von der höheren Verwaltungsbehörde dem Ortsgebrauch entsprechend genehmigt worden, daß die Waaren folgender einheimischer Handwerker: der Schuhmacher, Pantoffelmacher, Kürschner, Kurzwaarenhändler, Kleiderhändler, Böttcher, Töpfer, Korbmacher zu den Wochenmarktsartikeln der hiesigen Stadt gehören. Auswärtige Verkäufer dieser Waaren sind von dem Wochenmarkts-Verkehr ausgeschlossen. (§ 64 der Reichs-Gewerbe-Ordnung)

§ 4. Das Umhertragen behufs Verkaufs in den Häusern sowohl während, als außer der Marktzeit wird den Händlern mit Milch, Konbitorkuchen, Eis frischem Obst, Zitronen, Apfelsinen, Fleisch, geräucherten Fischen und frischen Seefischen gestattet.

§ 5. Marktverkehr im Sinne der Reichsgewerbeordnung ist nur der Verkehr mit den, zu dem betreffenden Markte zugelassenen Gegenständen zur Marktzeit, auf den Marktplätzen.

Das öffentliche Feilhalten und der Verkauf der in dem § 3 bezeichneten Gegenstände darf also nur innerhalb der bestimmten Plätze erfolgen. Die für einzelne Gattungen von Wochenmarktsartikeln anzuweisenden, nach gleichartigen Gegenständen gesonderten Verkaufsplätze werden von der Polizei-Verwaltung nach Bedürfnis festgesetzt. Es soll aber dabei der Grundsatz gelten, daß Personen, welche kleinere Mengen verschiedenartiger Gegenstände zu Markte bringen, diese auf einem Platze ausstellen dürfen. Auch werden die einzelnen Verkaufsstellen den Feilhaltenden durch die Polizei-Verwaltung bestimmt. Den desfallsigen Anordnungen dieser Behörde ist unbedingt Folge zu leisten.

Jede Störung und Hemmung des Verkehrs ist bei dem Auslegen und Aufstellen der Waare, sowie beim Abräumen zu vermeiden.

§ 6. Die Größe der Verkaufsstellen kann nach dem Raume, den die Waaren bei angemessener Auslegung oder Aufstellung einzunehmen haben, polizeilich bestimmt werden.

Ueberschreitet der Verkäufer den ihm zugewiesenen Raum, so kann die Polizei-Verwaltung den Verkaufsstand zc. sofort auf seine Kosten räumen lassen.

§ 7. Jeder Verkäufer hat für das Aufschlagen seiner Bude resp. Verkaufsstelle selbst Sorge zu tragen. Das Aufschlagen derselben darf nicht früher als am Morgen des Markttagcs erfolgen. Die Buden und Verkaufsstellen müssen bis spätestens Nachmittags 2 Uhr fortgeräumt werden, widrigenfalls die Räumung auf Kosten der Inhaber erfolgt.

Der Polizei-Verwaltung bleibt vorbehalten, erforderlichen Falls, z. B. bei Feuergefähr, Ausläufen

und Truppendurchmärschen eine Räumung des Marktes jederzeit anzuordnen.

§ 8. Das Herausnehmen von Pflastersteinen zum Einrammen von Pfählen in das Straßenpflaster zwecks der Befestigung der Buden und dergleichen darf nicht stattfinden.

b. Jahrmärkte.

§ 9. Alljährlich finden in hiesiger Stadt 4 Jahrmärkte (einschließlich Viehmärkte) statt, welche für jedes Jahr besonders festgesetzt werden. Eine Verlegung derselben ist nur mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zulässig. Jeder Jahrmarkt dauert 1 Tag, bis zum Beginn der Dunkelheit.

§ 10. Auf den Jahrmärkten dürfen außer den in § 3 benannten Gegenständen, Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden. Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

§ 11. Der Verkauf der von außerhalb zum Markte gebrachten Gegenstände darf, soweit nicht ein Hausiren mit denselben gesetzlich gestattet ist, nur auf den polizeilich bestimmten Plätzen erfolgen.

§ 12. Die §§ 5, 6, 7, 8 finden auf die Verkaufsplätze der Jahrmärkte mit der Maßgabe Anwendung, daß die Buden zc. noch am Abend desselben Markttagcs fortgeräumt werden müssen. Fuhrwerke, welche die Waaren zu Markt gebracht haben, dürfen nicht zwischen Marktbuden stehen bleiben, sondern sind auf die Plätze zu schaffen, die ihnen von den Polizeibeamten angewiesen werden.

c. Viehmärkte.

§ 13. Es werden abgehalten:

- a) Schweinemärkte an jedem Wochenmarktstage (§ 1),
- b) Vieh- und Pferd Märkte an jedem Freitag vor den Jahrmärkten (§ 9).

§ 14. Die Schweine- und Viehmärkte werden auf dem Schweinemarkte, die Pferd Märkte auf dem großen Marktplatze abgehalten, alles zum Markte gebrachte Vieh ist innerhalb dieser Plätze nach Anweisung des den Viehmarkt beaufsichtigenden Beamten aufzustellen. Pferde, welche vorgeführt werden, dürfen nicht an langer Leine gehalten werden.

d. Thierärztliche Ueberwachung der Viehmärkte.

§ 15. Dem Thierarzt, welcher den Gesundheitszustand der Thiere zu untersuchen hat, muß auf Verlangen jedes zum Markte gebrachte Stück Vieh durch den Besitzer vorgeführt werden. Den Anordnungen des Thierarztes hinsichtlich der Absperrung und Entfernung der kranken Thiere muß sofort Folge geleistet werden.

e. Marktstandgelder.

§ 16. Marktstandgelder werden auf den Wochen-, Jahr- und Viehmärkten nach Maßgabe der statutarisch festgesetzten Tarife erhoben.

§ 17. Das Marktstandgeld muß gleichwohl ob ein Verkauf erfolgt ist, oder nicht, gezahlt werden, so-

bald die beantragte Verkaufsstelle belegt worden ist. Wer die Zahlung verweigert, hat vorbehaltlich der executivischen Beitreibung seine Fortweisung vom Platze zu gewärtigen.

f. Verhalten der Marktbesucher.

§ 18. Niemand darf einen andern durch Zurückdrängen, Begreifen der Waare, oder auf sonstige Weise von dem beabsichtigten Kauf abhalten oder ihm in den Handel fallen.

Das Anbieten oder Anpreisen der Waaren durch Ausschreien ist untersagt.

g. Transport von Federvieh.

§ 19. Federvieh aller Art darf, sobald es mit Fuhrwerk (Wagen, Schlitten) oder mit Karren transportirt wird, nur in vergitterten Käfigen oder anderen luftigen und so geräumigen Behältern, daß die Thiere ohne gedrückt oder gequetscht werden, nebeneinander stehen oder liegen können, zu Märkte gebracht und feilgehalten werden. Der Transport von Federvieh in Säcken, das Fesseln des Federviehs an den Flügel und Füßen und das Tragen desselben an den Füßen ist untersagt.

h. Verkauf nach Gewicht, Maaß und Stückzahl.

§ 20. Beim Marktverkehr dürfen zur Vermeidung der gesetzlichen Strafen nur vorschriftsmäßig geachtete Maaße, Gewichte und Waagen gebraucht werden.

Bei bereits abgewogenen oder abgemessenen Waaren muß das Gewicht oder Maaß genau angegeben werden und richtig sein.

Butter darf nur in Kilogrammen, Holz und Torf in Kubikmetern oder deren Eintheilung zum Verkaufe gestellt werden.

5) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. Februar d. Js. zu genehmigen geruht, daß

1. aus den folgenden im Kreise Konig belegenen Flächen

i. Entnahme von Proben von Butter etc.

§ 21. Proben von Butter, Fett und dergl. dürfen nicht mit bloßen Fingern entnommen werden.

k. Strafbestimmungen.

§ 22. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 149 Nr. 6 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

1. Anfangstermin der Gültigkeit und Aufhebung älterer Bestimmungen.

§ 23. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft. Von da ab verlieren die für den hiesigen Stadtbezirk erlassenen Polizei-Verordnungen:

- a) vom 3. Mai 1853 (Kreisblatt Nr. 19 pro 1853) betreffend den Marktverkehr,
- b) vom 10. März 1854 (Kreisblatt Nr. 20 pro 1854) betreffend Nachtrag zur Polizei-Verordnung vom 3. Mai 1855,
- c) vom 21. April 1882 (Kreisblatt Nr. 35 pro 1882) betreffend den Verkauf von Lebensmitteln,
- d) vom 15. August 1894 betreffend den Marktverkehr, ihre Gültigkeit.

Neuenburg, den 10. September 1898.

Die Polizei-Verwaltung.

In Vertretung

M i e r a u, Beigeordneter.

Vorstehender Polizei-Verordnung ertheile ich auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 die Genehmigung.

Marienwerder, den 4. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident.

zum genehmigen vom 6. Februar d. Js. zu genehmigen

Lfd. Nr.	Der Besitzers		Katasterbezeichnung			Größe	
	Name	Wohnort.	Gemarkung	Artikel	Parzellen Nr.	ha	dec
1	Königlich Preussischer Forstfiskus	—	Widno	1 theilweise	—	262	2180
2	Derselbe	—	"	12 theilw.	—	550	7320
3	Öeffentliche Wege und Gewässer	—	"	13 theilw.	—	—	8260
4	Andreas Jankowski	Abbau Widno	"	2	1, 2, 3 Blatt 1	—	26760
5	Königlich Preussischer Forstfiskus	—	verschiedene	7 theilw.	—	1524	0734
6	Derselbe	—	"	1 theilw.	—	921	8546
7	Derselbe	—	Neu Lasla	4	—	—	7810
8	Öeffentliche Wege und Gewässer	—	Alt und Neu Lasla	10 theilw.	—	21	3340
9	Königlich Preussischer Forstfiskus	—	Krußyn	210	—	34	1310
10	Öeffentliche Wege und Gewässer	—	verschiedene	189 u. Ca	—	20	3119
11	Landestrangulation	—	"	190 theilw.	—	—	0010
12	Dieselbe	—	Krußyn	209	—	—	0002
						Sa.	33469391

nach Abtrennung dieser Flächen von der Gemeinde Widno und den Forstgutsbezirken Laska und Czerst ein neuer forstfiskalischer Gutsbezirk mit dem Namen „Zwangshof“ gebildet wird, und
 2. dem in Größe von 3046,44,87 ha verbleibenden Forstgutsbezirke Laska im genannten Kreise die folgenden 70,2043 ha umfassenden Theile der Gemeinde Widno zugelegt werden.

Stb. Nr.	Der Besitzers		Katasterbezeichnung			Größe	
	Name	Bohnort.	Gemarkung	Artikel	Parzellen Nr.	ha	dec
13	Königlich Preussischer Forstfiskus	—	Widno	1 theilweise	—	1	0610
14	Derselbe	—	"	11	—	—	6640
15	Derselbe	—	"	12 theilw.	—	57	9189
16	Öeffentliche Wege und Gewässer	—	"	13 theilw.	—	1	5000
17	Schule	Widno	"	5	176/64 2c., 177/65 Blatt 1	—	8182
18	Stephan von Sikorski	Gr. Chelm	"	7	43, 44, 50, 51	7	6650
19	Landestriangulation	—	"	10	174/66 Blatt 1	—	0002
20	Schulgemeinde	Widno	"	14	181/70 Blatt 1	—	5770
						Sa.	70 2043

Marienwerder, den 3. März 1899.

6) Der Herr Minister des Innern hat dem Komite für den Luxuspferdemarkt in Marienburg die Erlaubniß erttheilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Pferdemarkte eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 200 000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 3260 im Gesammtwerthe von 100 000 Mark.

Marienwerder, den 1. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.

7) **Genehmigungs-Urkunde für die elektrische Straßenbahn in Graudenz.**

Zur Herstellung und zum Betriebe einer als Straßenbahn anzusehenden schmalspurigen (1 m Spurweite) Kleinbahn in der Stadt Graudenz (vom Bahnhof Graudenz durch die neuere Stadt bis zur Lindenstraße) für die Beförderung von Personen mittelst elektrischer Kraft ertheile ich der Nordischen Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft in Danzig, welche unter dem 1. Juni 1897 in das Handelsregister bei dem Königlichen Amtsgericht X zu Danzig eingetragen ist, auf Grund des Gesetzes über die Kleinbahnen und Privatananschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der Festungsbehörde zu Graudenz und der vom Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zur Mitwirkung bei der Genehmigung bestimmten Eisenbahnbehörde, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Danzig, vorbehaltlich der Rechte Dritter, für die Zeit bis zum 31. Dezember 1942 unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung.

§ 1. Die Bahn und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten mit dem Genehmigungsvermerke vom heutigen Tage versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen, sowie

Der Regierungs-Präsident.

der nachstehend angeordneten Aenderungen und Ergänzungen herzustellen. Ich behalte mir vor, die nachstehenden Bedingungen abzuändern und zu ergänzen, falls sich ein Bedürfniß hierzu ergeben sollte, auch der Unternehmerin weitere Auflagen namentlich auch in Bezug auf die Bahnanlage anzuordnen.

Bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der durch diese Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

Die Vollenbung und Inbetriebnahme muß längstens innerhalb zweier Jahre nach der Veröffentlichung dieser Genehmigung in dem Regierungsamtsblatte erfolgen. Für den Fall, daß die Unternehmerin dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, ist dieselbe zur Zahlung einer Konventionalstrafe von fünftausend Mark mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

§ 2. Bei der Ausführung des Baues hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert oder erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigenthum verursachten Beschädigungen ist die Unternehmerin verantwortlich.

§ 3. Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zwecke ist die Bahn nebst den Betriebsmitteln fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfniß entsprechend auszurüsten und in einem solchen

Zustande zu erhalten, daß dieselbe mit der im § 7 festgesetzten größten Geschwindigkeit befahren werden kann. Ohne Genehmigung des Regierungspräsidenten darf der Betrieb der Bahn freiwillig nicht eingestellt werden.

Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist die Unternehmerin zur Zahlung einer Konventionalstrafe von „Einhundert Mark“ für jeden Tag der Unterbrechung verpflichtet mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zum welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

§ 4. Die mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen (Vorstand) sind den Aufsichtsbehörden anzuzeigen. Ebenso ist denselben von einer hierin eintretenden Aenderung Kenntniß zu geben.

§ 5. Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Wagenführer, Schaffner, Kontrolleur u. s. w.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert. Ueber alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disziplinarischen Bestrafungen und über sonstige, für die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen den Aufsichtsbehörden vorzulegen.

Allen im äußeren Dienste beschäftigten Bediensteten sind über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Anweisungen zu ertheilen.

Diese Anweisungen sind der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde in Abschrift einzureichen.

Bedienstete, welche sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der vorgenannten Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienste zu entlassen.

§ 6. Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei ihrer Dienstaussübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges Abzeichen als solche kenntlich sein.

§ 7. Die Geschwindigkeit der Fahrten darf im Innern der Stadt (von der Ecke des Getreidemarktes und der Oberthornerstraße bis zur Ecke der Marienwerderer- und Amtsstraße) 12 km, im Uebrigen 15 km in der Stunde nicht übersteigen. Bei allen Straßenkreuzungen und in den Weichen, sowie wenn Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden, muß die Fahrgeschwindigkeit in einer den Umständen angemessenen Weise ermäßigt werden. Im Einzelnen wird der Betrieb durch eine von der Ortspolizeibehörde unter Zustimmung der Königlichen Eisenbahn-Direktion in Danzig zu erlassende Polizei-Verordnung geregelt werden.

Die Einrichtung des Fahrplans wird für die

ersten drei Betriebsjahre dem Ermessen der Unternehmerin überlassen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes bleibt Bestimmung darüber vorbehalten, in wie weit der Fahrplan der Feststellung durch die Aufsichtsbehörden unterliegen soll.

Ein jeder Fahrplan ist den Aufsichtsbehörden mitzutheilen.

§ 8. Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin auf zwei Jahre nach der Betriebseröffnung zu.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Aenderung der Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist den Aufsichtsbehörden Anzeige zu erstatten. Nach Ablauf dieser Zeit erfolgt die Festsetzung des Höchstbetrages durch die Aufsichtsbehörden.

Den mit der Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts betrauten Beamten ist auf Erfordern der Aufsichtsbehörden freie Fahrt auf der Bahn zu gewähren.

§ 9. Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personenverkehr sind rechtzeitig vor ihrer Einführung durch Aushang in den Personenbahnhöfen und Wartehallen oder in Ermangelung derselben in den Straßenbahnwagen selbst zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Erhöhungen der Beförderungspreise sind 8 Tage vor dem Inkrafttreten bekannt zu machen.

§ 10. Die Unternehmerin hat die Kosten der Veröffentlichung der Genehmigung durch das Amtsblatt und die sonstigen baaren Auslagen des Verfahrens zu tragen.

§ 11. Für die Verpflichtungen der Unternehmerin im Interesse der Landesvertheidigung sind die Vorschriften der unter dem 13. August 1898 zu § 9 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 ergangenen Ausführungsanweisung, für die Verpflichtungen gegenüber der Postverwaltung die Bestimmungen im § 42 Nr. 1 und 3 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

Außerdem ist die Unternehmerin noch den nachstehenden besonderen Bedingungen unterworfen:

- 1) Für den Betrieb der Straßenbahn sind nur solche Dynamomaschinen zur Kraftlieferung zu verwenden, deren Strompulsationen sehr geringfügig sind, damit Induktionsgeräusche in den nahe der Bahn verlaufenden oberirdischen Fernsprechleitungen vermieden werden.
- 2) Falls, wie dies beabsichtigt wird, eine oberirdische blanke Leitung zur Zuführung der Betriebskraft an die Motowagen benutzt wird, und die Gleisschienen zur Rückleitung der elektrischen Ströme dienen sollen, muß die metallische Rückleitung durch die Schienen eine möglichst vollkommene sein. Außerdem sollen an denjenigen Stellen, an welchen die vorhandenen Telegraphen- und Fernsprechleitungen die blanke Arbeitsleitung der Bahn oberirdisch kreuzen, über der letzteren auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Straßen-

bahn stromlose Schutzdrähte, in geeigneten Fällen Drahtnetze gezogen oder sonstige stromfreie Schutzvorrichtungen angebracht werden, durch welche eine Berührung der beiderseitigen stromführenden Drähte vermieden wird. An Stelle der stromfreien Schutzvorrichtungen oder neben denselben kann, beziehungsweise muß der Schutz der Telegraphen- und Fernsprechleitungen auch durch andere Einrichtungen gemäß besonderer, nach Anhörung der Reichs-Telegraphen-Verwaltung durch die Aufsichtsbehörde zu treffender Anordnung hergestellt werden.

- 3) An den Kreuzungsstellen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitung von den Schutzdrähten und Tragelitzen mindestens 1 Meter betragen. Wo zur Erreichung dieses Abstandes die Telegraphen- und Fernsprechleitungen höher gelegt werden müssen, hat dieses durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Straßenbahnverwaltung zu erfolgen. Ungleich müssen die in der Nähe von Telegraphen- und Fernsprechleitungen aufzustellenden Pfosten, welche zur Unterstützung der Tragelitzen dienen, mindestens 1,25 m von der zunächst befindlichen Telegraphen- oder Fernsprechleitung entfernt bleiben. Sofern trotzdem zu befürchten ist, daß z. B. beim Abtrieb der Leitungen durch Wind oder aus sonstigen Ursachen Berührungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mit blanken Theilen der Speiseleitung, der Arbeitsleitung oder sonstigen stromführenden Theilen der Bahnanlagen an einzelnen Stellen eintreten können, sind auf Antrag der Reichs-Telegraphenverwaltung nach Anordnung der Aufsichtsbehörde geeignete Schutzvorrichtungen anzubringen, die eine Berührung der Schwachstromleitungen mit der Starkstromleitung verhindern.
- 4) Die Aufsichtsbehörden werden an denjenigen Stellen, wo die elektrische Bahn neben den Schwachstromleitungen verläuft, und der gegenseitige Abstand weniger als 10 m beträgt, auf Ersuchen der Reichs-Telegraphenverwaltung besondere Schutzvorrichtungen an den Starkstromleitungen zur Verhinderung der Berührung derselben mit den Schwachstromleitungen anordnen, sofern nicht die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der Starkstrom- und Schwachstromleitungen auch beim Umbruch von Stangen oder beim Zerreißen von Drähten ausschließen.
- 5) Die unterirdischen Zuleitungen von der Kraftstation zu den Gleisen und der Arbeitsleitung (Speiseleitungskabel) müssen thunlichst entfernt von den Reichs-Telegraphenkabeln, wo es zugänglich ist, auf der anderen Straßenseite verlegt werden. Kreuzungen der unterirdischen Kabel für Starkströme mit solchen für Schwachströme müssen derartig erfolgen, daß der Abstand der Kabel von einander mindestens 40 cm beträgt.

Werden Reichs-Telegraphenkabel von unterirdischen Kabeln für elektrische Starkströme gekreuzt, oder verlaufen die Kabel in einem seitlichen Abstände von weniger als 50 cm von einander, so müssen die Reichs-Telegraphenkabel — sofern diese oder die Starkstromkabel nicht in gemauerten Kanälen liegen — auf Kosten der Unternehmerin mit eisernen Röhren, die über die Kreuzungsstelle nach jeder Seite hin etwa 1,5 m und über die Endpunkte der Näherungsstrecke 2—3 m hinausragen, umgeben, und die eisernen Schutzrohre auf der den Starkstromkabeln zugewendeten Seite mit genügend starken Halbnüssen aus Zement oder Beton bedeckt werden. Diese Nüssen, deren Bestimmung es ist, flüssiges Metall von den Schutzrohren abzuhalten bezw. zu starke Erwärmung der eingelegten Kabel zu verhüten, müssen 50 cm zu beiden Seiten der kreuzenden Starkstromkabel bezw. bei seitlichen Annäherungen eben soweit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen. Wenn die Starkstromkabel in Verteilungskästen eingeführt werden, und in einem Abstände von weniger als 50 cm von einem Kasten sich Telegraphen- und Fernsprechkabel befinden, so sind letztere ebenso wie bei einer Näherung der Starkstromkabel zu schützen. Von dieser Maßregel kann abgesehen werden, wenn der Verteilungskasten (mit Ausnahme des Deckels) von Mauerwerk oder von einer Zement- oder Betonschicht umgeben ist.

- 6) Sind in Folge des parallelen Verlaufs der beiderseitigen Anlagen oder aus anderen Ursachen Störungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen zu befürchten, oder treten solche Störungen auf, so hat die Unternehmerin geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der störenden Einflüsse zu treffen.

Sofern sich zur Vermeidung von Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechverkehrs eine Verlegung von Telegraphen- oder Fernsprechlinien als zweckmäßig erweist, hat die Unternehmerin für die rechtlichen und bautechnischen Vorbedingungen der Verlegung zu sorgen und die durch die Verlegung erwachsenden Kosten zu tragen.

- 7) Die Aufsichtsbehörden werden auf Ersuchen der zuständigen Ober-Postdirektion Bestimmung darüber treffen, ob und wann zum weiteren Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen, insbesondere zur thunlichsten Verhütung von Brandschäden für den Fall des Uebertritts stärkerer Ströme aus den Starkstromleitungen in die Schwachstromleitungen in letztere von der Reichs-Telegraphenverwaltung auf Kosten der Straßenbahnverwaltung Schmelzsicherungen einzuschalten sind.

Diese Anordnung bleibt ausgesetzt, bis sich die Ober-Postdirektion schlüssig gemacht hat.

- 8) Falls die vorgesehene Schutzmaßregeln nicht ausreichen, um Unzuträglichkeiten oder Störungen für den Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb fernzuhalten, hat die Unternehmerin der Starkstromanlage im Einvernehmen mit der zuständigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion ohne Verzug weitere Maßnahmen zu treffen, bis die Beseitigung der Unzuträglichkeiten oder der störenden Einflüsse erfolgt ist. Bei mangelndem Einverständnis zwischen der Reichspostbehörde und der Straßenbahn-Verwaltung bestimmen die Aufsichtsbehörden, ob und in welcher Art weitere Sicherungsmaßnahmen seitens der Unternehmerin zu treffen sind.
- 9) Bei den aus Anlaß der Umwandlung des Pferdebetriebes im elektrischen Betrieb etwa nothwendigen Umlegungen bestehender oder bei der Herstellung neuer Gleise dürfen letztere, außer bei Kreuzungen, nicht über dem Kabellager der unterirdischen Reichs-Telegraphenlinien hergestellt werden. Läßt sich die Linienführung der Gleise nicht anders anordnen, so ist die unterirdische Telegraphenlinie durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Bahn umzulegen. Die Entscheidung darüber, ob die Gleise verlegt werden können oder nicht, steht der Aufsichtsbehörde zu.
- 10) Durch die elektrische Bahnanlage darf die Reichs-Telegraphenverwaltung in der Befugniß nicht gehindert werden, mit Ausbesserungen und Verlegungen der vorhandenen unterirdischen Telegraphenanlagen jederzeit vorzugehen, selbst wenn dadurch der Betrieb der elektrischen Bahn längere Zeit gestört werden sollte. Derartige Arbeiten sind jedoch thunlichst zu solchen Zeiten vorzunehmen, in welchen der elektrische Betrieb ruht. Beabsichtigt die Straßenbahnverwaltung Aufgrabungen in Straßen vorzunehmen, welche zur Zeit der Vornahme dieser Arbeiten mit unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechtabeln versehen sind, so ist hiervon der zuständigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion oder den zuständigen Kaiserlichen Post- oder Telegraphenämtern rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich Nachricht zu geben. Falls durch solche Arbeiten der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb gestört werden sollte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu einer Zeit auszuführen, in welcher der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb ruht.
- 11) Falls Fehler in der Starkstromanlage zu Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechbetriebes Anlaß geben sollten, so muß der elektrische Betrieb der Bahn auf Anzeige des zuständigen Kaiserlichen Post- oder Telegraphenamts an die Betriebsverwaltung der Straßenbahn oder auf Verlangen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in solchem Umfange und so lange eingestellt werden, wie dies zur Beseitigung der Fehler erforderlich ist.

Darüber, ob und in wie weit eine Betriebseinstellung erforderlich ist, hat bei etwaigem Mangel des Einverständnisses der Straßenbahnverwaltung mit den vorbezeichneten Behörden der Reichs-Telegraphenverwaltung die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

§ 12. Zur Betriebseröffnung ist meine besondere Genehmigung nöthig.

Marienwerder, den 7. März 1899.

(Siegel.)

Der Regierungs-Präsident.

8) Das Sommer-Halbjahr 1899 auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg beginnt am 15. April d. Js. Das Verzeichniß der während dieses Halbjahres zu haltenden Vorlesungen ist erschienen und durch die akademische Buchhandlung von Schubert & Seidel-Königsberg — Weißgerberstraße 22 — und durch den Oberpedell Ausländer — Universität — für den Preis von 20 Pf. und eventl. 10 Pf. Porto für Zusendung zu beziehen.

Marienwerder, den 9. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.

9) Bekanntmachung.

Das im Kreise Graudenz von der Stadt Graudenz 20 km, vom Bahnhof Bindenau 4 km entfernt gelegene Domänen-Vorwerk Taubendorf soll am

Mittwoch, den 22. März d. Js.,

11 Uhr Vormittags,

in unserem Sitzungszimmer auf 18 Jahre von Johanni 1899 bis dahin 1917 öffentlich und meistbietend vor unserem Kommissar, Herrn Regierungs-Assessor Scherz verpachtet werden.

Der Gesamtflächeninhalt des Vorwerks beträgt 345,7435 ha, darunter 287,3806 ha Acker und 28,98 ha Wiesen. Der bisherige Pachtzins beläuft sich auf 9695 Mk. 77 Pf. jährlich, darunter 1605 Mk. 77 Pf. Meliorationszinsen.

Zur Uebernahme der Pachtung ist ein flüssiges Vermögen von 75 000 Mk. erforderlich. Die Pachtbewerber haben sich möglichst vor dem Verpachtungstermin, spätestens aber in demselben über ihre landwirtschaftliche Befähigung, sowie durch Bescheinigung des Kreislandraths, welche auch die Höhe der von ihnen zu zahlenden Staatssteuern ergeben muß und in sonst glaubhafter Weise über den eigenthümlichen Besitz des zur Uebernahme der Pacht erforderlichen Vermögens vor unserem Lizitations-Kommissar auszuweisen.

Die Besichtigung der Domäne wird den Pachtbewerbern nach vorheriger Meldung bei dem Sequester, Herrn Schulz in Taubendorf gestattet.

Die Verpachtungsbedingungen können in unserer Domänen-Registratur und bei dem Pächter eingesehen, auch in Abschrift gegen Erstattung der Schreibgebühren und Druckkosten von uns bezogen werden.

Marienwerder, den 22. Februar 1899.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

10) Frachtberechnung für Kalisalze.

Im Gruppen- und Gruppenwechselverkehr der Preussisch-Oestrichen Staatseisenbahnen sowie im Wechselverkehr der Preussisch-Oestrichen Staatseisenbahnen mit Stationen der Oldenburgischen Staatsbahnen und der Station Kempen der Breslau—Warschauer Eisenbahn erhält in Abänderung unserer Bekanntmachung vom 9. Januar 1899 das Waarenverzeichnis:

- a. des Ausnahmetarifs 3 (Kalitarif),
- b. des Ausnahmetarifs für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation vom 1. Mai 1897 — Seite 1 unter I Bb mit Gültigkeit vom 15. Februar 1899 folgende Fassung:

1. Rohe Kalisalze, als: Bergkieserit, Hartsalz, Kainit, Karnallit, Krugit, Schönit, Sylvinit, sämmtlich in Stücken oder gemahlen, auch mit Torfmull oder Torfstaub gemischt;
2. Kalibüngesalze, auch schwefelsaure Kaliummagnesia, bis zu einem Höchstgehalt von 42 % reinem Kali, auch kalzintirt;
3. Kalzinirter gemahlener Kieserit.

Anmerkung. Dieser Tarif findet keine Anwendung auf Sendungen zu gewerblichen oder zu andern Zwecken.

Soweit die Anmerkung Erhöhungen zur Folge hat, werden diese erst vom 1. April 1899 ab wirksam. Danzig, den 21. Februar 1899.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

11) Die Vorlesungen für das Sommer-Semester 1899 beginnen am 25. April. Das Programm für das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität, sowie der spezielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirthschaftlichen Instituts, Buchererstraße 2 zu beziehen. Nähere Auskunft ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im März 1899.

Geh. Ober-Regierungs-rath Prof. Dr. Julius Kühn, Direktor des landw. Instituts der Universität.

12) Königliche Thierärztliche Hochschule Hannover.

Das Sommersemester 1899 beginnt am 6. April.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses Die Direktion.

13) Kleinbahn St. Krone—Birchow.

Der gegenwärtig gültige Fahrplan bleibt auch für den Sommer 1899 bestehen.

Stargard i./Pom., den 11. März 1899.

Betriebs-Abtheilung Lenz & Co., Stargard i./Pom.

14) Bekanntmachung.

Es wird beabsichtigt, die Scheunenstraße hier vom Handelsmann Schönflieschen Hofgrundstück ab, hinter dem Hospital vorbei nach der Ecke des Kaufmann Löhnert'schen Grundstücks, zu verlängern und auszubauen.

Etwasige Einsprüche hiergegen sind binnen vier

Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei uns geltend zu machen.

Rosenberg Bpr., den 8. März 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

15) Bekanntmachung.

Der Rittergutsbesitzer Traugott Silber zu Klunke hat beantragt, daß der im Gutsbezirke Klunke belegene öffentliche Weg, welcher von der Chaussee Dsche nach Laschowitz abzweigend die Grenze des Gutsbezirkes Klunke mit dem Gute Pulko resp. der königlichen Forst bildend, in den Weg von Klunke-Großbeck einmündet, eingezogen werde. Die ganze Länge des fraglichen Weges ist ca. 970 m.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 — G.-S. S. 237 — mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, Einsprüche hiergegen binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher geltend zu machen.

Laschowitz, Kreis Schmeß, den 10. März 1899.

Der Amtsvorsteher.

16) Die Gutsverwaltung Simkau beabsichtigt, den, der Straße von Sezorken nach Carlshorst parallel führenden Weg einzuziehen.

Interessenten werden aufgefordert, etwaige Einsprüche während einer Ausschlussfrist von 4 Wochen bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Kawenczyn, den 11. März 1899.

Der Amtsvorsteher.

17) Der Besitzer Johann Lukiewski in Plywaczewo beabsichtigt den von der Riesstraße Plywaczewo—Schönsee durch die Grundstücke der Besitzer Klimmel, Wittkowski und Johann Lukiewski wieder auf die genannte Riesstraße führenden öffentlichen Weg derart zu verlegen, daß derselbe vor dem neuen Wohnhause des Antragstellers, welches in der Nähe des alten Wohnhauses erbaut werden soll, abbiegt und in östlicher Richtung auf die Riesstraße führt.

Eine die geplante Aenderung veranschaulichende Handzeichnung liegt im Geschäftszimmer des unterzeichneten Amtsvorstehers zur öffentlichen Einsicht aus.

Einsprüche gegen die Verlegung sind innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen bei mir geltend zu machen.

Zielen, den 10. März 1899.

Der Amtsvorsteher.

18) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

1. Johann Franz, Weber, geboren am 13. Juni 1862 zu Groß-Poric, Bezirk Neustadt a. d. Mettau, Böhmen, ortsangehörig zu Jizbic, ebenda, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau, vom 22. Dezember v. J.
2. Joseph Herrmann, Schuhmacher, geboren am 28. September 1864 zu Debenburg, Ungarn, wegen Bettelns, vom königlich preussischen Re-

gierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 1. Februar d. J.

3. Wilhelm Firasko, Schuhmacher, geboren am 28. Mai 1837 zu Gitschin, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 4. Februar d. J.
4. Florian Krause, Lohgerbergeselle, geboren am 5. Mai 1858 zu Weisbach, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 31. Januar d. J.
5. Ignaz Matjeka, Tuchweber, geboren am 17. Januar 1872 zu Lobnit, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 6. Januar d. J.
6. Wenzel Sadel (Sabil), Handarbeiter, geboren am 28. Juli 1856 zu Roslov, Bezirk Ledetsch, Böhmen, ortsangehörig zu Treneosntce, Bezirk Caslau, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau, vom 30. Dezember v. J.
7. Johann Weigend, Sattler- und Tapezierergeselle, geboren am 28. Februar 1854 zu Schönau, Bezirk Teplitz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Freiheitsberaubung und Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau, vom 16. Januar d. J.
8. Ignaz Wisniowski, Schuhmacher, geboren am 1. April 1859 zu Bocknia, Galizien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Erfurt, vom 1. Februar d. J.

19) Personal-Chronik.

Befehzt ist der Güterexpedient Knäfel von Arnswalde nach Thorn.

Personal-Veränderungen im Bereiche des Kgl.

Provinzial-Schul-Kollegiums zu Danzig für den Monat Februar 1899.

Es ist befördert worden zum ordentlichen Seminarlehrer am Schullehrer-Seminar zu Graudenz der bisherige Seminarhilfslehrer Blazejewski daselbst.

Es ist angestellt worden als ordentlicher Seminarlehrer am Schullehrer-Seminar zu Graudenz der bisherige kommissarische Lehrer Woehl.

Der Prediger Raunin in Dt. Eylau ist in die zweite evangelische Pfarrstelle daselbst berufen.

Der Pfarrer Roemer in Jwitz ist vom 23. Februar bis 30. Juni d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis Schulinspektor Menge in Tuchel in den Geschäften der Ortschulinspektion vertreten.

Dem früheren Lehrer Dannebaum in Barlogi, Kreis Tuchel, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

Dem cand. theol. Karl Flemming in Prust, Kreis Schweg, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

Dem Herrn Alexander Lipski in Kaschuba, Kreis Konitz, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

20) Erledigte Schulstellen.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Walbau, Kreis Rosenberg, wird zum 1. April d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis Schulinspektor Herrn Skrzeczka zu Dt. Eylau zu melden.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Dollnit, Kreis Flatow, wird zum 1. Mai d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei der Königl. Kreis Schulinspektion zu Flatow zu melden.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Skoszewo, Kreis Konitz, wird zum 1. April d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis Schulinspektor Herrn Bloch zu Bruch zu melden.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Lipowiz-Räumung, Kreis Strassburg, wird zum 1. April d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis Schulinspektor Herrn Sermond zu Strassburg zu melden.

Eine Lehrerinstelle an der katholischen Volksschule in Culmsee, Kreis Thorn, ist zu besetzen.

Lehrerinnen katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Thunert zu Culmsee zu melden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

Bekanntmachung.

Eine Lehrerstelle an der hiesigen evangelischen Volksschule soll möglichst zum 1. April d. Js. wieder besetzt werden. Es betragen:

- | | |
|----------------------------|----------|
| 1. das Grundgehalt | 1050 Mk. |
| 2. die Miethschädigung | 250 " |
| 3. die Dienstalterszulagen | 130 " |

Bewerbungen sind Prüfungszeugnisse und Lebenslauf beizufügen.

Dt. Krone, den 9. März 1899.

Der Magistrat.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 11.)

